



Rechtsanwalt
Partner
Mitglied der Practice Group Digital Business
Mitglied der Practice Group Automotive & New Mobility

T +49 40 300397145
felix.muhl@noerr.com

Felix Muhl ist Partner am Hamburger Standort von Noerr und Spezialist für Vertriebsrecht in der Automobil- und Konsumgüterindustrie. Felix Muhl berät und vertritt Mandanten in allen vertriebsrechtlichen Fragen, insbesondere bei der Gestaltung und Umstrukturierung von Vertriebssystemen und deren Durchsetzung, sowie in Gewährleistungsfällen. Außerdem verfügt Felix Muhl über umfangreiche Erfahrung bei der Ausgestaltung von strategischen Kooperationen zwischen (Automobil-)Herstellern, einschließlich der Gestaltung der dazugehörigen Entwicklungs-, Lizenz- und Lieferverträge. Schließlich berät und vertritt Felix Muhl Mandanten in der Insolvenz von Vertragspartnern.

Felix Muhl veröffentlicht regelmäßig zu handelsrechtlichen Themen und ist Lehrbeauftragter für Vertriebsrecht (in englischer Sprache) an der Leibniz Universität Hannover.

Kompetenzen

- Vertriebsrecht
- Handelsrecht
- Technologiekooperationen
- Insolvenzrecht

Werdegang

- Studium der Rechtswissenschaften an der Leibniz Universität Hannover
- Ergänzungsstudium "Europäische Rechtspraxis" an der Leibniz Universität Hannover und an der University of Nottingham (GB)
- Promotionsstudium an der Westfälischen Wilhelms Universität Münster
- Rechtsanwalt bei einer internationalen Wirtschaftskanzlei
- Seit 2017 bei Noerr
- Zugelassen bei der Rechtsanwaltskammer Hamburg

Pressestimmen

- Empfohlen für Vertriebssysteme, JUVE Handbuch 2019/20, 2020/21 und 2021/22 („gutes Verständnis für Kundeninteressen, sehr erfahren“)
- Empfohlen als führender Experte für Automotive Law, Best Lawyers Germany 2021 und 2022
- Empfohlen für Handel, Vertrieb & Logistik, Legal 500 Deutschland 2021

- "Felix Muhl zeichnet sich neben der selbstverständlich hohen fachlichen Qualität insbesondere durch hohe Einsatzbereitschaft, Motivation und Zuverlässigkeit aus." Legal 500 Deutschland, 2020

Sprachen

- Deutsch (Muttersprache)
- Englisch (Muttersprache)

Mitgliedschaften

- Deutsche Gesellschaft für Vertriebsrecht
- IDI - International Distribution Institute
- Deutsch-Britische Juristenvereinigung
- Juristische Studiengesellschaft Hannover

Ausgewählte Publikationen

- Der Schutz digitaler Daten nach dem GeschGehG, ZdiW 2021, 213 (mit Mächler)
- Rechtsprechungsänderung zur Analogiefähigkeit von § 89b Abs. 3 HGB - Anmerkung zu BGH VII ZR 188/19, ZVertriebsR 2021, 51
- Aussetzung eines Kartellschadensersatzprozesses wegen anhängiger Nichtigkeitsfeststellungsklage gegen Bußgeldbescheid der EU Kommission – Anmerkung zu LG Mainz 9 O 49/18, GWR 2019, 13
- Handelsvertreter als Beauftragter des Geschäftsherrn im Sinne von § 8 Abs. 2 UWG - Anmerkung zu LG Frankfurt a.M. 3-10 O 40/18, GWR 2019, 109
- Kein wirksamer Ausschluss des Ausgleichsanspruchs des Handelsvertreters bei Kündigung des Vertrags während der darin festgelegten Probezeit – Anmerkung zu EuGH C-645/16 (CMR), GWR 2018, 307
- Ansprüche des Kommissionsagenten auf Buchauszug und Handelsvertreterausgleich – Anmerkung zu OLG München 7 U 260/17, GWR 2018, 52 (mit Sokolowski)
- Wirksamkeit des Ausschlusses eines Treuegelds in AGB bei Geltendmachung eines Handelsvertreterausgleichsanspruchs - Anmerkung zu BGH VII ZR 221/15, GWR 2017, 75
- Abgrenzung zwischen einem Handelsmakler und einem Handelsvertreter - Anmerkung zu OLG Düsseldorf I-16 U 187/14, GWR 2016, 359
- Rahmenverträge in Lieferbeziehungen - Struktur, Beendigung und Rechtsfolgen, GWR 2016, 26 (mit Lütthge)
- "Blue-pencil-test" bei einer Gerichtsstandsklausel in Allgemeinen Geschäftsbedingungen - Anmerkung zu OLG Karlsruhe 8 U 208/13, GWR 2015, 208
- Zwischenhändler trifft auch bei Direktlieferung des Herstellers an einen Verbraucher eine Rügeobliegenheit - Anmerkung zu OLG Köln 11 U 183/14, GWR 2015, 341
- Provisionsanspruch des Handelsvertreters bei Lieferung auf Abruf wird durch Vergütungsvereinbarung bestimmt - Anmerkung zu BGH VII ZR 87/14, GWR 2015, 162
- Abgrenzung zwischen einem selbständigen Handelsvertreter und einem unselbständigen Angestellten - Anmerkung zu OLG München 7 W 315/14, GWR 2014, 369
- Die außerordentliche Kündbarkeit von Handelsvertreter- und Vertragshändlerverträgen im Falle der Insolvenz des Vertriebspartners, GWR 2014, 496
- Abdingbarkeit der Regelung über die Bezirksprovision für selbständige Handelsvertreter - Anmerkung zu BGH VII ZR 153/13, GWR 2014, 281
- Kein Provisionsanspruch eines Handelsvertreters für Pauschalreisen bei Nichterreichen einer Mindestteilnehmerzahl - Anmerkung zu BGH VII ZR 168/13, GWR 2014, 125
- Auskunftsanspruch des Unternehmers gegen einen Handelsvertreter wegen unerlaubter Konkurrenztätigkeit - Anmerkung zu BGH VII ZR 227/12, GWR 2013, 514

- Volkseigentum ist unantastbar - Das Volkseigentumschutzgesetz der DDR und der Bestimmtheitsgrundsatz, Erich Schmidt Verlag, Berlin, 2011